

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 232/08 B

L 8 U 11/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 8 U 7/04 (SG Schleswig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 14. Mai 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), denn der Kläger hat in der Begründung der Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. Gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG kann der Senat von einer Begründung absehen, wenn diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 2 Da die Voraussetzungen für Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, der Abweichung sowie eines wesentlichen Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG) geklärt sind, beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

Der Kläger misst einer ganzen Reihe von Fragen grundsätzliche Bedeutung bei, ua
 - ob (eine vom Kläger nach Androhung der Verhängung von Mutwillenskosten erklärte Zurücknahme der Berufung) unter diesen Voraussetzungen zulässig widerrufen werden kann."
 - ob es "in einer derartigen Situation unerlässlich ist, dem Kläger die Fortführung des Rechtsstreits zu ermöglichen und ihn an seiner Rücknahmeerklärung nicht festzuhalten."
 - ..., ob "ein Widerruf der Berufungsrücknahme, die auf einer Verletzung der gerichtlichen Fürsorgepflicht beruht, möglich ist."
 - ..., ob "die Anfechtung der Prozesserklärung aufgrund Vorspiegelung falscher Tatsachen, wegen des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes, des Fürsorgeprinzips, der Prozessförderungspflicht usw zu bejahen sei."
- 3 Den vom Kläger bezeichneten Fragestellungen lässt sich schon eine Rechtsfrage zur Auslegung und Anwendung des Bundesrechts (§ 162 SGG), die allein Gegenstand eines späteren Revisionsverfahrens sein könnte, nicht entnehmen. Mit den auf den spezifischen Einzelfall und die Prozesssituation des Klägers zugeschnittenen Fragen wird auch nicht deutlich, ob und inwieweit die Entscheidung dieser Fragen über den Einzelfall hinausgehende Breitenwirkung erlangen könnte.
- 4 Soweit der Kläger rügt, das angefochtene Urteil des LSG leide unter Verfahrensmängeln, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat er auch diesen Zulassungsgrund nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt. Er rügt, das LSG habe gegen die Prozessförderungspflicht, die Fürsorgepflicht und die Grundsätze eines fairen Verfahrens verstoßen. Das mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochtene Urteil des LSG beschäftigt sich aber nur mit der Frage, ob der Rechtsstreit durch die Prozesserklärung des Klägers beendet oder fortzuführen ist. Dass und ggf welche Verfahrensfehler dem LSG

bezogen auf diese Entscheidung unterlaufen sein könnten, zeigt der Kläger nicht auf. Soweit er rügt, das LSG habe über die Frage der Wirksamkeit des Widerrufs der Berufungsrücknahme rechtsfehlerhaft falsch entschieden (Verletzung von Treu und Glauben usw), rügt er letztlich die inhaltliche Unrichtigkeit der vom LSG getroffenen Entscheidung. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Entscheidung ist jedoch kein zulässiger Gegenstand des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (*vgl § 160 Abs 2 SGG*).

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

